

Eckpunkte zur Errichtung einer Stiftung des Bundes zur Abmilderung von Härtefällen in der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler

Stiftung:

- Der Bund errichtet eine Stiftung in der Rechtsform einer nichtrechtsfähigen Stiftung des Privatrechts in der Sonderform der Verbrauchsstiftung als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne der Abgabenordnung.
- Träger der Stiftung ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.
- Die Stiftung soll ihren Zweck innerhalb von drei Jahren verwirklichen.

Struktur:

- Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bedient sich die Stiftung einer Geschäftsstelle, eines Beirats sowie eines Lenkungsausschusses.
- Der Lenkungsausschuss nimmt die Steuerung und Kontrolle der Stiftung wahr.
- Der Beirat unterstützt die Arbeit der Stiftung und besteht aus ehrenamtlichen Mitgliedern.
- Die Geschäftsstelle verwaltet das Stiftungsvermögen, zahlt die Leistungen aus und organisiert die Beratung der Betroffenen. Sie wird personell von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in Cottbus unterstützt.
- Die Aufwendungen der Stiftung werden aus dem Stiftungsvermögen finanziert und allein vom Bund getragen.

Personenkreis:

- Die Leistung der Stiftung richtet sich an Härtefälle in der Ost-West-Rentenüberleitung, an jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler, die einen erheblichen Teil ihrer Erwerbsbiographie in der ehemaligen DDR bzw. im ausländischen Herkunftsgebiet zurückgelegt haben, und deren Rente in der Nähe der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung liegt. Näheres ergibt sich aus der Erklärung der Bundesregierung zur Errichtung der Stiftung.

Antragsverfahren und Leistung:

- Die Betroffenen erhalten eine pauschale Einmalzahlung in Höhe von 2.500 Euro.
- Die Leistung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis 30. September 2023 zu stellen (Ausschlussfrist).
- Die Einmalzahlung wird ohne eine rechtliche oder sittliche Pflicht gewährt.

Finanzierung:

- Der Bund stattet die Stiftung einmalig mit einem Vermögen in Höhe von 500 Millionen Euro aus. Daraus finanziert werden insbesondere die Leistungen der Stiftung, das Antragsverfahren und die Beratung sowie die Geschäftsstelle und die Gremien. Weitere Zuführungen durch den Bund sind nicht vorgesehen.

Beteiligung der Länder:

- Die Länder können der Stiftung bis 31. März 2023 beitreten, wenn sie sich verpflichten, ihren finanziellen Anteil für die pauschale Einmalzahlung für die von ihnen zu tragenden zwei bzw. drei Betroffenenengruppen einzubringen.